

# **Satzung des Ortsvereins Bonn-Poppelsdorf/Südstadt**

vom 22.1.1969, in der Fassung vom 29.5.2021

## **§ 1 (Name, Zweck)**

(1) Die in Poppelsdorf und in der Südstadt wohnenden Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) bilden einen Ortsverein. Die genauen Grenzen des Ortsvereins werden durch den Unterbezirksvorstand festgelegt.

(2) Der Ortsverein führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Ortsverein Bonn-Poppelsdorf/Südstadt, kurz SPD-Poppelsdorf/Südstadt.

(3) Der Ortsverein bekennt sich zu den Grundsätzen der SPD. Er ist eine örtliche Gliederung der Partei und nimmt an ihrer politischen Willensbildung teil.

## **§ 2 (Mitgliedschaft)**

(1) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft sowie die mit ihr erworbenen Rechte und Pflichten richten sich nach dem Organisationsstatut der SPD in der jeweils gültigen Fassung. Dasselbe gilt für Gast- und Unterstützermemberschaft.

(2) Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der SPD in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 (Organe)**

Organe des Ortsvereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 4 (Mitgliederversammlung)**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie berät und beschließt über alle wesentlichen den Ortsverein betreffenden Fragen. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über die Satzung des Ortsvereins,
- b) die Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes, der Revisor/innen, der von der Mitgliederversammlung gewählten Delegierten sowie der Träger/innen eines politischen Mandats,
- c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des Vorstandes (vgl. § 5 Abs. 2),
- e) die Wahl der Revisor/innen (vgl. § 6 Abs. 2),
- f) die Wahl der Delegierten zum Unterbezirksparteitag,

g) die Wahl der Delegierten für Kommunal-, Landes-, Bundes- und Europawahlkonferenzen,

h) die Beschlussfassung über die ihr vorliegenden Anträge.

(2) Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Ortsvereins zusammen. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder, die nicht beitrags säumig sind.

(3) Sie wird auf Beschluss des Vorstands von dem/der Vorsitzenden des Ortsvereins einberufen. Die Einberufung erfolgt, so oft sich aus politischen oder organisatorischen Gründen die Notwendigkeit dazu ergibt; mindestens jedoch zweimal jährlich.

(4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern des Ortsvereins muss die/der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen.

(5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung in Textform erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen; maßgebend ist das Datum des Poststempels bzw. der Absendezeitpunkt der e-mail.

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor deren Stattfinden dem Vorstand zuzuleiten. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Ortsvereins. Dringlichkeitsanträge, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen der Unterschrift von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern, um behandelt werden zu können.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, solange sie nicht angezweifelt und ihr Fehlen festgestellt wird.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Alle Wahlen erfolgen auf höchstens zwei Jahre. Die Dauer der Wahlperiode ist von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festzulegen. Vorherige Abwahl und Wiederwahl sind zulässig. Alle Wahlen erfolgen gemäß der Wahlordnung der SPD in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5 (Vorstand)**

(1) Der Vorstand führt die politischen, organisatorischen und finanziellen Geschäfte des Ortsver-

eins nach den Weisungen der Mitgliederversammlung.

(2) Er besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon mindestens eine Frau,
- b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Kassierer/in (finanzverantwortliches Vorstandsmitglied),
- d) dem/der Schriftführer/in und
- e) einer vor der Mitgliederversammlung festzusetzenden Anzahl von Beisitzer/innen (mindestens jedoch zwei).

Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt getrennt.

(3) Als notwendiges Organ bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies gilt nicht im Falle der Abwahl.

(4) Alle Mitglieder des Ortsvereins können beratend an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Sozialdemokratische Parlamentsmitglieder können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit ihr Wahlkreis im Gebiet des Ortsvereins liegt. In Finanz- und Personalangelegenheiten kann die Sitzung auf die Mitglieder des Vorstands und die Revisor/innen beschränkt werden.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Kassierer/in und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand). Der Ortsverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende/n oder der/die Kassierer/in, gemeinschaftlich vertreten.

## **§ 6 (Finanzen und Revision)**

(1) Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mindestens zwei Revisor/innen gewählt. Sie dürfen weder Mitglied des Vorstands noch hauptamtliche Mitarbeiter/innen der Partei sein.

(3) Sie berichten der Mitgliederversammlung jährlich und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands in Finanzangelegenheiten.

## **§ 7 (Mitgliederentscheid)**

(1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss an dessen/deren Stelle treffen.

(2) Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Entscheids sein:

- a) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne des Ortsvereins,
- b) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Ortsvereins.

(3) Der Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es von 10 Prozent der Mitglieder unterstützt wird.

(4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es

- a) die Mitgliederversammlung oder
- b) der Vorstand beschließt.

Der Beschluss muss einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

(5) Der Vorstand ist verpflichtet, die notwendige Mitwirkung für einen Mitgliederentscheid oder für das Begehren einer Urwahl zu leisten. Ausgeschlossen ist die Weitergabe der Mitgliederliste des Ortsvereins.

## **§ 8 (Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise)**

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können vom Vorstand nach den übrigen verbindlichen Parteistatuten Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Projektgruppen gebildet werden, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können.

## **§ 9 (Wahlvorschläge)**

Für die Aufstellung von Kandidatinnen/Kandidaten für öffentliche Ämter gelten die Bestimmungen der übergeordneten Parteistatuten und Wahlgesetze.

## **§ 10 (Schlussbestimmungen)**

(1) Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatus der SPD, der Satzung der NRWSPD und der Satzung des SPD-Unterbezirks Bonn in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist für alle Mitglieder des Ortsvereins verbindlich.

(2) Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

(3) Diese Satzung ersetzt die von 1969 mit den Änderungen von 1974, 1994 und 2013 und tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29. Mai 2021 in Kraft.